

Quelle: <https://www.ihre-vorsorge.de/rente/nachrichten/erwerbsminderungsrente-auch-berufseinsteiger-sind-abgesichert> Stand: 11.04.2026

IG Metall Hannover Renten-Infoblatt Nr. 28: Erwerbsminderungsrente-Auch
Berufsanfänger sind abgesichert

Erwerbsminderungsrente: Auch Berufseinsteiger sind abgesichert!

Krankheit oder Unfall können das Arbeitsleben abrupt verändern – die Deutsche Rentenversicherung (DRV) bietet jungen Beschäftigten dennoch frühzeitig Schutz.

Oldenburg (drv). Durch einen Unfall oder eine Krankheit kann die Erwerbsfähigkeit plötzlich und unerwartet stark beeinträchtigt werden. Berufseinsteiger sind durch Sonderregelungen bereits vom ersten Arbeitstag an in der Rentenversicherung geschützt.

So genügt bereits ein Beitrag zur Rentenversicherung, um einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung zu erwerben, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eintritt und der Berufseinsteiger dadurch nur noch eingeschränkt arbeiten kann.

Voraussetzungen bei anderen Erkrankungen

Auch wenn die Erwerbsminderung durch eine andere Erkrankung verursacht wird, kann eine Rente gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine volle Erwerbsminderung innerhalb von sechs Jahren nach dem Ende der Schulzeit oder einer Ausbildung eintritt und innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens für ein Jahr Pflichtbeiträge gezahlt wurden.

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente hängt dabei nicht nur von den bisher eingezahlten Beiträgen ab: Durch die „Zurechnungszeit“ werden erwerbsgeminderte Menschen so gestellt, als hätten sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen weitergearbeitet und bis zur Regelaltersgrenze Beiträge gezahlt.

Ausnahmen:

Sie brauchen keine fünf Jahre Wartezeit zu erfüllen, wenn einer der folgenden Gründe dazu geführt hat, dass Sie voll oder teilweise erwerbsgemindert sind:

- ein Arbeitsunfall

- eine Berufskrankheit
- eine Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung
- politische Haft

In diesen Fällen genügt **ein einziger Beitrag** zur Rentenversicherung. Bei einem Arbeitsunfall beziehungsweise Eintritt einer Berufskrankheit ist Voraussetzung, dass Sie zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Erkrankung versicherungspflichtig waren. Waren Sie nicht versicherungspflichtig, müssen Sie für mindestens zwölf Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten zwei Jahren vor dem Unfall oder der Erkrankung gezahlt haben.

Sie brauchen auch keine fünf Jahre Wartezeit zu erfüllen, wenn Sie

- innerhalb von sechs Jahren nach dem Ende einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind und
- in den zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens zwölf Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres, längstens jedoch um sieben Jahre.

Mehr zum Thema:

- [Erwerbsminderungsrente](#)
- [Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsminderungsrenten](#)
- [Was eine psychische Erkrankung für die BU-Versicherung bedeutet](#)